

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 31. Mai 2005

Nr. 2005/1174

### **Grenchen: Erschliessungsplan, Kanalisation „Ilgenstrasse“ / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan, Kanalisation „Ilgenstrasse“ (Situation 1:500) zur Genehmigung.

Der Stadtrat hat den Erschliessungsplan am 18. Januar 2005 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen, die in der Zeit vom 14. Februar bis zum 15. März 2005 durchgeführt worden ist. Während der Auflage ging eine Einsprache ein, die aufgrund von Einspracheverhandlungen zurückgezogen wurde, womit der Plan definitiv als von der Gemeinde genehmigt gilt.

#### **2. Erwägungen**

Grenchen verfügt über einen Generellen Entwässerungsplan (GEP), genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1829 vom 17. September 2002. Im GEP ist festgelegt, dass die Entwässerung für das vorgesehene Gebiet im Mischsystem, mit Anschluss an die bestehende Kanalisation in der Al-lerheiligenstrasse zu erfolgen hat. Die Details der dafür erforderlichen Kanalisation sind aber im GEP nicht aufgezeigt worden, was mit dem jetzt zur Genehmigung unterbreiteten Plan nachgeholt wird.

Der Erschliessungsplan Kanalisation „Ilgenstrasse“ ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711,1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912).

3.1 Der Erschliessungsplan Kanalisation „Ilgenstrasse“ (Situation 1:500) der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird mit folgenden Auflagen genehmigt:

3.1.1 Für die Planung und Ausführung des Bauprojektes sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen.

3.1.2 In Anwendung der SIA Norm 190 „Kanalisationen“, Abschnitt 2.5.3, ist mindestens für die öffentlichen Kanalisationen ein Durchmesser von 250 mm zu wählen.

- 3.1.3 Für die Genehmigung des Bauprojektes ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.1.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AfU mit einem Satz Pläne über das ausgeführte Bauwerk zu bedienen.
- 3.1.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster über die Abwasseranlagen mit den neuen Kanalisationen zu ergänzen.
- 3.1.6 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 623.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.--	(KA 431001 / A 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>623.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 genehmigten Plan

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80059 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, mit 1 genehmigten Plan (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 3 genehmigten Plänen

Bau-, Planungs- und Umweltkommission Grenchen, 2540 Grenchen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Erschliessungsplan Kanalisation „Ilgenstrasse“, mit Anlagen“